

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B. 1932
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B. 40.21

Abschrift.

Film-Prüfstelle Berlin.

Berlin, den 21. April 1921.

Kammer V Prüf.Nr. 1932.

N i e d e r s c h r i f t
betreffend den Bildstreifen
" Der Fund im Neubau".



Anwesend:

Fräulein v. Gierke

als Vorsitzende

Herr Rosenhayn

Für den Antragsteller ist erschienen:

" Kienzl

Frau Mellini.

" Breithaupt

" Hoppe

als Beisitzer

E n t s c h e i d u n g.

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Die Beisitzer Kienzl und Hoppe legen Beschwerde ein und wünschen eine Prüfung durch die Oberprüfstelle.

V. Kammer

gez. A.v. Gierke.

Filmoberprüfstelle.

Berlin, den 19. Mai 1921.

B 40.21.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen: "Der Fund im Neubau I. und II."

Zur Verhandlung über den Bildstreifen " Der Fund im Neubau I. und II. Teil" waren erschienen:

Staatsanwalt B u l c k e als Vorsitzender,
An Stelle des behinderten Herrn Dr. Czempin nachträglich
Regisseur Carl Heinz B o e s e (Filmindustrie)
Professor E b b i n g h a u s (Kunst und Literatur)
Professor H e i n r i c h
Pfarrer A b r a m c z y k (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Die Ursprungsfirma war geladen, es war aber niemand erschienen.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen durch Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 21. April 1921 zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, jedoch nicht vor jugendlichen Personen zugelassen war und dass gegen diese Entscheidung zwei Beisitzer der Prüfstelle Berlin das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt hatten.

Die Beschwerde war eingelegt worden von den Beisitzern Kienzl und Hoppe. Von diesen Beisitzern war auf Ladung der Beisitzer Kienzl erschienen. Der zweite Beisitzer war von dem Vorsitzenden zu der Verhandlung nicht geladen worden, da er seine Beschwerde schriftlich begründet hatte. Diese Begründung wurde verlesen. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Beschwerdeführer Kienzl äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende Entscheidung verkündet.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die seitens zweier Beisitzer eingelegte Beschwerde gegen die Zulassung eines Bildstreifens muss an sich als zulässig betrachtet werden, obwohl der Wortlaut des § 12 des Lichtspielgesetzes dies nicht klar ergibt. Es muss angenommen werden, dass die Worte " Das Recht der Beschwerde " sinngemäss anschliessen, dass also unter den Worten " Das gleiche Recht ", das Recht der Beschwerde

im



im allgemeinen, nicht das Recht der Beschwerde nur im Falle eines Verbots zu verstehen ist. Das diese Ansicht zutreffend ist, geht aus dem Sinn des Lichtspielgesetzes hervor; das im Geiste der Volkswohlfahrtspflege geschaffen ist und in diesem Geiste zu wirken hat: deshalb auch die Möglichkeit schafft, Bildstreifen, die von einer Prüf stelle zugelassen sind, der Nachprüfung durch die Oberprüfstelle zu unterziehen.

Im vorliegenden Falle fand die Kammer Gründe zur Versagung des Bildstreifens nicht gegeben. Die ganz allgemein gegebene Begründung der Beschwerde, dass der Bildstreifen verrohend wirke und dass ihm im übrigen auch aus den allgemeinen Gründen des guten Geschmackes die Zulassung versagt werden müsste, konnte nur, was die erstgenannte Behauptung anlangt, Rechnung getragen werden. Eine solche verrohende Wirkung konnte aber weder im Einzelnen noch in Allgemeinen festgestellt werden.

gez. B u l o k e

Leiter der Film-Oberprüfstelle.